

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status
Umweltausschuss	16.10.2026	öffentlich - Beschluss

Vorlage zum Antrag von Herrn Stadtrat Ben Schoppel vom 07.10.2026 - Auflagen zur Vermeidung von Fadenrückständen bei Stoffmärkten zum Taubenschutz

Aktenzeichen / Geschäftszeichen III/OA	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss nimmt die Vorlage der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

Sachverhalt:

Der Antrag zielt darauf ab, Verunreinigungen durch Faden-, Garn- und Stoffreste im Zusammenhang mit Stoffmärkten auf der Fürther Freiheit zu vermeiden und eine ordnungsgemäße Reinigung der Veranstaltungsfläche sicherzustellen.

Die Verwaltung teilt das Ziel, die Sauberkeit auf der Fürther Freiheit zu gewährleisten und die Beeinträchtigungen (von Tauben) durch zurückgelassene Stoffreste möglichst gering zu halten.

Der Stoffmarkt Holland ist als Spezialmarkt nach § 68 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzt und findet derzeit an drei Terminen im Jahr auf der Fürther Freiheit statt; der nächste Markt am 24.10.2026. Neben der gewerberechtlichen Festsetzung bedarf die Veranstaltung einer Erlaubnis nach § 29 Straßenverkehrsordnung (StVO) für die Inanspruchnahme des öffentlichen Verkehrsraumes als Veranstaltungsfläche. Beide Rechtsgrundlagen eröffnen der Verwaltung grundsätzlich die Möglichkeit, die behördlichen Entscheidungen mit der Anordnung von Auflagen zu verknüpfen.

Bereits heute enthält die Erlaubnis nach § 29 StVO folgende Auflage zur Reinhaltung des Veranstaltungsgeländes:

„Während und nach der Veranstaltung sind die beanspruchten Flächen und das betroffene Umfeld vom Veranstalter gründlich zu reinigen.“

Auch wenn die Reinigung nach der Veranstaltung evtl. durch das Tiefbauamt/Bauhof erfolgt, ist eine übermäßige oder sicherheitsgefährdende Verschmutzung (z.B. Glasscherben, Fettablagerung, Ölflecke etc.) vom Antragsteller selbst zu beseitigen.“

Damit sind die wesentlichen in dem Antrag genannten Punkte bereits als Auflagen verbindlich festgesetzt. Die Anordnung weitergehender Auflagen ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Hierbei sind insbesondere die Verantwortlichkeiten des Veranstalters und der einzelnen Standbetreibenden sowie die Verhältnismäßigkeit möglicher Auflagen zu berücksichtigen. Besonders Augenmerk bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit gebührt der Frage der Erforderlichkeit dieser Auflagen. Eine Auflage ist dann erforderlich, wenn kein milderes, gleich wirksames Mittel zur Verfügung steht, das den angestrebten Zweck ebenso gut erreicht. Die unter Nummer 2 des Antrages genannten Auflagen entsprechen im Kern den in den Teilnahmebedingungen des Veranstalters enthaltenen Regelungen, zu deren Einhaltung sich jede Marktbesucherin/jeder Marktbesucher mit der Teilnahme verpflichtet. In den Teilnahmebedingungen heißt es dazu:

„Die Beseitigung des Abfalls, der während des Verkaufs entstanden ist (auch von den Kunden), unterliegt dem Teilnehmer. Sowohl der innere als auch der äußere Bereich der Stände ist sauber zu halten und ohne Abfall wieder zu verlassen. Die Abfälle dürfen nicht auf dem Marktplatz/-gelände in die von der Stadt/Geländeverwaltung aufgestellten Abfallbehälter entsorgt, sondern müssen mitgenommen werden.“

Vor diesem Hintergrund bestehen gewisse Bedenken, die unter Nummer 2 des Antrages genannten Auflagen anzuordnen. Ebenso erscheint nach derzeitigem Sachstand nicht möglich zu sein, die gewerberechtliche Marktfestsetzung an ein Fadenvermeidungs- und Standplatzreinigungskonzept zu binden. Die Marktfestsetzung kann grundsätzlich im öffentlichen Interesse mit Auflagen verbunden werden, insbesondere zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmenden vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder zur Abwehr erheblicher Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen kann derzeit nicht bejaht werden.

Es ist vorgesehen, den Stoffmarkt am 24.10.2026 vor dem Hintergrund der im Antrag geschilderten Problematik eingehend in den Blick zu nehmen und gemeinsam mit dem Veranstalter, der sich bei einem Gespräch mit der Verwaltung zugänglich gezeigt hat, nach evtl. erforderlichen Lösungen zu suchen.

Zu der unter Nummer 3 des Antrages angesprochenen Reinigung der Fürther Freiheit nach der Veranstaltung des Stoffmarktes teilte das Tiefbauamt Folgendes mit:

Die Reinigung der Veranstaltungsflächen durch den städtischen Bauhof erfolgt regelmäßig unmittelbar am Sonntagmorgen nach dem Stoffmarkt, beginnend gegen 7:00 Uhr.

Dabei besteht die praktische Herausforderung, dass einzelne Flächen, insbesondere Parkplätze, zu diesem Zeitpunkt teilweise bereits wieder durch abgestellte Fahrzeuge belegt sind. Eine vollständige Reinigung dieser Bereiche ist unter diesen Umständen leider nicht immer möglich.

Ein früherer Reinigungsbeginn lässt sich derzeit aufgrund des teilweise bis in die späten Samstagabendstunden andauernden Abbaus der Marktstände organisatorisch nicht realisieren.

Aus Sicht des Tiefbauamtes wird die Reinigung somit bereits zum frühestmöglichen praktikablen Zeitpunkt durchgeführt.

Für eine weitere Verbesserung der Reinigungssituation wäre insbesondere sicherzustellen, dass die betreffenden Flächen bis zum Abschluss der Reinigungsarbeiten möglichst frei von parkenden Fahrzeugen bleiben.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
Veranschlagung im Haushalt		Budget-Nr. im	
☐ nein	☐ ja	Hst.	Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Prüfung der Klimarelevanz:

☒	Prüfung der Klimarelevanz nicht notwendig			
☐	☐	☐	☐	☐
--	-	0	+	++
Stark negative Klimawirkung	Negative Klimawirkung	Keine oder geringe Klimawirkung	Positive Klimawirkung	Stark positive Klimawirkung
Begründung:				
Alternativvorschlag (nur bei stark negativer Klimawirkung auszufüllen):				

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz**

Fürth, 13.10.2026

gez. Kreitingner

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Amt für Umwelt, Ordnung und
Verbraucherschutz
Tölk, Jürgen

Telefon:
(0911) 974-1460

Folgende Beratungsergebnisse sind vorhanden:

Ergebnis aus der Sitzung: Umweltausschuss am 16.10.2026

Protokollnotiz:

Beschluss:

Beschluss: einstimmig beschlossen

Ja: 15 Nein: 0 Anwesend: 15